

Antrag

der Abgeordneten Sibylle Laurischk, Rainer Funke, Ina Lenke, Klaus Haupt, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Jörg van Essen, Otto Fricke, Dr. Christel Happach-Kasan, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Marita Sehn, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Sorgerecht für nichteheliche Kinder vor Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform regeln

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, das in seiner Entscheidung vom 29. Januar 2003 zur Kindschaftsrechtsreform von 1998 das Fehlen einer Übergangsregelung im Bereich des Sorgerechts nichtehelicher Kinder bemängelt hat, umzusetzen;
2. bis zur parlamentarischen Sommerpause dieses Jahres einen Gesetzentwurf mit dem Inhalt vorzulegen, § 1626a BGB um eine Regelung zu ergänzen, wonach dem Vater eines nichtehelichen Kindes, der vor Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform am 1. Juli 1998 von der Mutter bereits getrennt lebte, eine gerichtliche Einzelfallüberprüfung des Sorgerechts ermöglicht werden soll. Diese soll klären, ob das Kindeswohl einer gemeinsamen Sorgetragung entgegensteht.

Berlin, den 2. April 2003

**Sibylle Laurischk
Rainer Funke
Ina Lenke
Klaus Haupt
Rainer Brüderle
Angelika Brunkhorst
Jörg van Essen
Otto Fricke
Dr. Christel Happach-Kasan
Ulrich Heinrich**

**Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Harald Leibrecht
Sabine Leutheusser-
Schnarrenberger
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)**

**Eberhard Otto (Godern)
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Gisela Piltz
Marita Sehn
Dr. Max Stadler
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**

Begründung

I. Allgemeines

Seit der Kindschaftsrechtsreform, die am 1. Juli 1998 in Kraft getreten ist, können auch beide Elternteile von nichtehelichen Kindern die gemeinsame elterliche Sorge für das gemeinsame Kind tragen. Vor der Reform stand die elterliche Sorge bei einem nichtehelichen Kind allein der Mutter zu. Eine gemeinsame Sorgetragung für das nichteheliche Kind war nicht vorgesehen. Seit der Kindschaftsrechtsreform haben gemäß § 1626a I BGB nicht miteinander verheiratete Eltern eines Kindes dann die gemeinsame elterliche Sorge, wenn die beiden Elternteile übereinstimmende Sorgeerklärungen abgeben (Nummer 1) oder wenn sie einander heiraten (Nummer 2). Fehlen solche übereinstimmende Sorgeerklärungen i. S. d. § 1626a I Nr. 1 BGB, hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge. Haben beide Elternteile die gemeinsame Sorge über das Kind und trennen sich dann, müssen sie sich, wie alle Eltern, einigen oder eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen. Haben beide Elternteile keine übereinstimmenden Sorgerechtsklärungen abgegeben, müssen sie sich nicht einigen. Die Mutter kann allein bestimmen, wie es nach der Elterntrennung weiter geht.

Gegen diese Sorgerechtsregelung haben verschiedene nicht verheiratete Väter vor dem Bundesverfassungsgericht geklagt. Sie rügten das geltende Recht als nicht verfassungsgemäß, da es sie in ihren Grundrechten verletze. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 29. Januar 2003 (BVerfG, 1 BvL 20/99 vom 29. Januar 2003) die Verfassungsmäßigkeit des neuen Sorgerechts zwar festgestellt, zugleich aber gerügt, dass § 1626a BGB mit Artikel 6 Abs. 2 und 5 GG insoweit nicht zu vereinbaren ist, als eine Übergangsregelung für Eltern fehlt, die sich noch vor Inkrafttreten des Kindschaftsreformgesetzes am 1. Juli 1998 getrennt haben.

Es verstößt, so das Bundesverfassungsgericht, gegen das Elternrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes aus Artikel 6 Abs. 2 GG, wenn er nur deshalb keinen Zugang zur gemeinsamen Sorge für sein Kind erhält, weil zum Zeitpunkt seines Zusammenlebens mit der Mutter und dem Kind keine Möglichkeit für ihn und die Mutter bestanden hat, eine gemeinsame Sorgetragung für das Kind zu begründen, und nach der Trennung die Mutter zur Abgabe einer Sorgeerklärung nicht (mehr) bereit ist, obwohl die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl entspricht. Denn es sei nahe liegend, dass eine Mutter, der ebenso wie dem Vater während ihres Zusammenlebens die gemeinsame Sorgetragung verschlossen war, und die damit während dieser Zeit alleinige Sorgerechtsinhaberin gewesen sei, in der Regel nicht gerade dann zur Teilung der Sorge für das Kind mit dem Vater bereit sei, wenn sie und der Vater des Kindes sich inzwischen getrennt haben und ihnen erst nach der Trennung die Möglichkeit zur gemeinsamen Sorgetragung eröffnet werde.

Das Bundesverfassungsgericht trägt in seiner Entscheidung dem Gesetzgeber auf, bis zum 31. Dezember 2003 eine verfassungsgemäße Übergangsregelung zu treffen.

II. Einzelbegründung

§ 1626a BGB wird um eine Übergangsregelung ergänzt. Dem unverheirateten Vater, der vor Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform am 1. Juli 1998 von der Mutter bereits getrennt lebte, wird das Recht auf eine gerichtliche Einzelfallüberprüfung des Sorgerechts ermöglicht. Diese Einzelprüfung soll auf Antrag des Vaters des nichtehelichen Kindes dann ermöglicht werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die Eltern des nichtehelichen Kindes sind nicht miteinander verheiratet,

2. die Eltern des nichtehelichen Kindes haben sich vor dem 1. Juli 1998 getrennt und
3. der Vater des nichtehelichen Kindes hat vor der Trennung eine nicht unbeachtliche Zeit mit dem nichtehelichen Kind zusammengelebt.

Liegen die o. g. Voraussetzungen (1 bis 3) vor, soll das Familiengericht auf Antrag des Vaters des nichtehelichen Kindes eine Einzelfallprüfung vornehmen können.

Kommt das Familiengericht zu der Erkenntnis, dass die nicht miteinander verheirateten Eltern nur deshalb kein gemeinsames Sorgerecht führen, weil vor der Kindschaftsrechtsreform ein solches gemeinsames Sorgerecht nicht vorgesehen war und nach der Trennung die Mutter nicht mehr bereit war, eine entsprechende Sorgeerklärung gemäß § 1626a I BGB zugunsten des Vaters abzugeben, soll das Familiengericht unter Berücksichtigung des Kindeswohls eine gemeinsame elterliche Sorge anordnen können. Das Familiengericht soll insbesondere dann eine gemeinsame Sorge annehmen können, wenn der Vater des nichtehelichen Kindes glaubhaft machen kann, dass die nicht miteinander verheirateten Eltern noch vor Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform versucht haben, ein gemeinsames Sorgerecht zu erwirken. Das Familiengericht soll die gemeinsame Sorge jedoch nicht anordnen dürfen, wenn es zu der Erkenntnis kommt, daß der Vater vor der Trennung einer gemeinsamen Sorge nicht zugestimmt hätte. Die Glaubhaftmachung, dass die Mutter des nichtehelichen Kindes einer gemeinsamen elterlichen Sorge zugestimmt hätte, wenn sie vom Gesetz vorgesehen gewesen wäre, soll der Vater des nichtehelichen Kindes tragen.

